

BSU

Zentralarchiv



MIS - BOL (DOK)

Nr. 000122

1. Exemplar

102735

103182

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Stellvertreter des Ministers

Berlin, 15. 5. 1982

BSU
000001

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

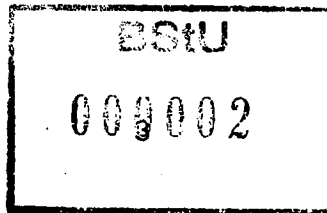
MfS-Nr. 32/82

319. Ausf. Bl. 1 bis 13

2. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 1/81 vom 16. 3. 1981 S MfS o008-12/81

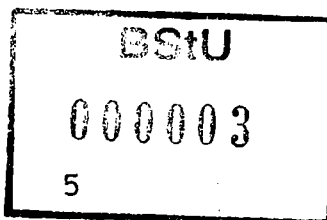
Politisch-operatives und operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten
bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter
Anwendung von Sprengkörpern sowie bei Feststellung sprengkörper-
verdächtiger Gegenstände (SVG)



VVS MfS o008-32/82

Gliederung:

1. Aufgaben der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit
2. Politisch-operatives sowie operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten nach erfolgter Androhung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern sowie nach Feststellung von SVG
 - 2.1. Politisch-operatives sowie operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten bei Androhungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern
 - 2.2. Operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten bei Feststellung von SVG
 - 2.3. Maßnahmen nach erfolgter Explosion bzw. Detonation eines Sprengkörpers
3. Grundsätzliche Aufgaben zur Verhinderung der Beförderung bzw. Weiterleitung von sprengkörperverdächtigen Paketen und Briefen
4. Verantwortung und Aufgaben des OTS
5. Verantwortung und Aufgaben der HA IX und der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen
6. Ausbildung und Befähigung der Angehörigen der Dienstleistungen
7. Sicherstellung und Verwahrung von Sprengmitteln
8. Schlußbestimmungen



VVS MfS o008-32/82

Zur Gewährleistung des einheitlichen und wirksamen politisch-operativen und operativ-taktischen Vorgehens und Verhaltens bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern sowie bei Feststellung von SVG gemäß den in der Dienstanweisung Nr. 1/81 des Genossen Minister festgelegten Grundsätzen und Verantwortlichkeiten

weise ich an:

1. Aufgaben der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung und der Zuständigkeit ihrer Dienstseinheiten in Durchsetzung der Dienstanweisung Nr. 1/81 des Genossen Minister die Lösung folgender Aufgaben zu gewährleisten:

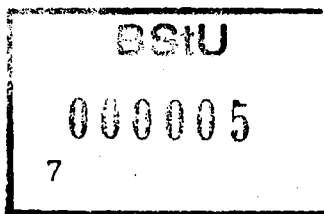
- Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung in Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen und solchen Veranstaltungen, an denen führende Repräsentanten der DDR und ihre ausländischen Gäste teilnehmen oder die im Zusammenhang mit der Sicherung der Bewegung der führenden Repräsentanten stehen;
- Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung in allen gefährdeten Objekten der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere durch wirksame politisch-operative Einflußnahme auf die zuständigen Leiter bzw. anderen Verantwortlichen dieser Objekte, sowie differenzierte Unterstützung der Leiter bzw. Verantwortlichen ausgewählter, besonders bedeutsamer Objekte bei der Schulung der Beschäftigten zum Vorgehen und Verhalten in besonderen Gefahrensituationen;
- vorbeugende Verhinderung möglicher bzw. kurzfristige Beseitigung auftretender Gefahren, ihrer Ursachen sowie begünstigender Bedingungen und Umstände in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Dienstseinheiten und im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit anderen zuständigen Schutz- und Sicherheitsorganen;

- politisch-ideologische und fachlich-tschechistische Erziehung und Befähigung der Angehörigen ihrer Dienstseinheiten zu umsichtigem und entschlossenem Handeln, zu vertretbarer Risikobereitschaft sowie zu einer gewissenhaften und sicheren Arbeits- und Vorgehensweise in besonderen Gefahrensituationen.

Zur vorbeugenden Verhinderung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern und zum rechtzeitigen Feststellen von SVG ist in besonders bedeutsamen bzw. gefährdeten Objekten entsprechend der politisch-operativen Lage und den daraus resultierenden Erfordernissen durch politisch-operative Einflußnahme auf die zuständigen Leiter bzw. anderen Verantwortlichen dieser Objekte insbesondere zu gewährleisten:

- die Durchsetzung eines wirksamen Sicherungssystems, einschließlich einer straffen Ordnung zum Betreten und Befahren der Objekte bzw. bestimmter Bereiche;
- die Durchführung planmäßiger und außerplanmäßiger Sicherheitskontrollen, vorrangig in den am meisten gefährdeten Bereichen der Objekte;
- die Anwendung demonstrativer Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen;
- die möglichst überschau- und kontrollierbare bauliche Gestaltung und Innenausstattung von Objekten und Räumen unter Berücksichtigung der ökonomischen Möglichkeiten;
- die technische bzw. visuelle Überwachung von gefährdeten Bereichen.

Im Zusammenhang mit der Sicherung von Großveranstaltungen u. a. operativ bedeutsamen Veranstaltungen ist die Durchführung insbesondere folgender vorbeugender Maßnahmen zu gewährleisten:



VVS MFS 0008-32/82

- rechtzeitige und gründliche Durchsuchung besonders gefährdeter territorialer Bereiche und Objekte;
- Freigabe der entsprechenden territorialen Bereiche bzw. Objekte erst nach zweifelsfreier Feststellung des Nichtvorhandenseins von SVG bei Aufrechterhaltung der Sicherung besonders gefährdeter Abschnitte bis zur Beendigung der Veranstaltung;
- Sicherheitskontrollen innerhalb besonders gefährdeter territorialer Bereiche und Objekte vor und während der Veranstaltung;
- Anwendung demonstrativer Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen;
- Dokumentation verdächtiger Personen und Kfz sowie - bei Vorliegen dringender Verdachtsgründe - ihre zielgerichtete Kontrolle.

Bestandteil der gemäß Dienstanweisung Nr. 1/81 des Genossen Minister, Ziffer 2.4., für ausgewählte Objekte bzw. Veranstaltungen auszuarbeitenden Maßnahmepläne haben Alarm-, Durchsuchungs-, Räumungspläne und dgl. zu sein.

2. Politisch-operatives sowie operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten nach erfolgter Androhung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern sowie nach Feststellung von SVG

Die Androhung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern sowie die Feststellung von SVG sind in jedem Falle ernst zu nehmen, sofort meldepflichtig und erfordern die unverzügliche Einleitung und konsequente Durchsetzung der notwendigen politisch-operativen Maßnahmen durch die zuständigen Dienststellen.

Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen hat gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/79 des Genossen Minister ein enges abgestimmtes politisch-operatives Zusammenwirken mit den zuständigen Organen des Mdl zu erfolgen.

BSIU

000006

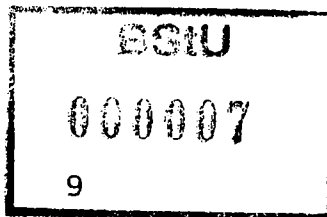
8

Alle Maßnahmen sind unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung durchzuführen - sofern nicht die sichtbare Präsenz der Sicherheitsorgane zur Erreichung der politisch-operativen Zielstellung in bestimmten Fällen unbedingt notwendig ist - und haben die wirksame vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung angedrohter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte zu gewährleisten.

Sie sind auszurichten auf:

- den Schutz des Lebens und der Gesundheit der bedrohten bzw. gefährdeten Personen;
- die Sicherung der gefährdeten Einrichtungen, Anlagen und anderen materiellen Werte;
- die kurzfristige Klärung des Vorhandenseins bzw. das Auffinden der Sprengkörper;
- die kurzfristige Identifizierung und Ergreifung der Täter, die gründliche Ereignisortsicherung sowie die exakte Spurensuche und -sicherung;
- die Verhinderung bzw. Einschränkung der Öffentlichkeitswirksamkeit der erfolgten Androhung sowie der Maßnahmen zu ihrer vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung der angeführten Zielstellung nicht unvermeidbar ist.

Zur Durchführung der Maßnahmen sind befähigte Angehörige einzusetzen, die sich insbesondere durch Besonnenheit und Mut auszeichnen.



VVS MfS o008-32/82

2.1. Politisch-operatives sowie operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten bei Androhungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern

Die erforderlichen Maßnahmen bei Androhungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern sind unverzüglich durch die objektmäßig bzw. territorial zuständige Diensteinheit entsprechend der politisch-operativen Lage und den politisch-operativen Erfordernissen unter Einbeziehung von Spezialisten des OTS, der Diensteinheiten der Linien IX und XX sowie der Abteilung XXII bzw. der Arbeitsgruppen XXII der Bezirksverwaltungen einzuleiten.

Durch die zuständigen Diensteinheiten sind bei mündlichen und schriftlichen Androhungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Anwendung von Sprengkörpern insbesondere folgende grundsätzliche Verhaltensweisen durchzusetzen bzw. Aufgaben zu lösen:

- Es ist die sofortige gründliche Auswertung und Einschätzung der aus dem Text der mündlichen oder schriftlichen Androhung zu entnehmenden Fakten in bezug auf Ort, Zeit, Angriffsobjekt, angekündigte Begehungsweisen sowie die Täter, ihre Ziele und Motive zu gewährleisten.
- Entsprechend dem Ergebnis der Einschätzung der entstandenen politisch-operativen Lage, einschließlich der Ernsthaftigkeit der Androhung, die unter Berücksichtigung aller mit der erfolgten Androhung im Zusammenhang stehenden Faktoren, Umstände und Bedingungen zu erfolgen hat, sind im Angriffsobjekt bzw. in den gefährdeten Bereichen sofort die erforderlichen Absperr-, Räumungs- und Suchmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen.
- Die Absperr-, Räumungs- und Suchmaßnahmen sind weitgehend zu legendieren und möglichst ohne Öffentlichkeitswirksamkeit durchzuführen. Es ist zu sichern, daß die Suchkräfte durch zuverlässige

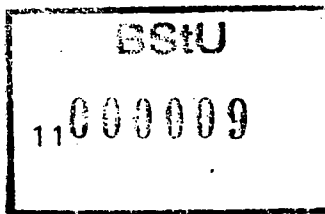
DStU

000008

10

ortskundige Personen aus den betreffenden Objekten bzw. Bereichen unterstützt werden. Die Suche hat in zu räumenden Objekten in Richtung der abfließenden Personenbewegung oder nach Abschnitten (Objekten, Bereichen, Räumen) zu erfolgen und ist zuerst auf besonders gefährdete Punkte zu konzentrieren. Die Stärke, Zusammensetzung und Ausrüstung der Suchkräfte ist entsprechend den jeweiligen konkreten Erfordernissen und Möglichkeiten festzulegen. Die Aufgabenstellung an die Suchkräfte sowie deren Einweisung haben zu beinhalten:

- . Ziel und Methodik der Suche,
 - . Belehrung über das Verhalten bei der Suche, beim Feststellen von SVG und bei besonderen Vorkommnissen,
 - . zu beachtende Faktoren und Umstände, die sich aus der Androhung sowie objekt- bzw. territorialspezifischen Besonderheiten ergeben,
 - . Richtungen bzw. Abschnitte (Objekte) der Suche,
 - . Reihenfolge der Handlungen während der Suche,
 - . Festlegung der Zeiträume, in denen die Suche zu erfolgen hat,
 - . Festlegungen zum Meldewesen,
 - . Festlegungen zur Verantwortlichkeit.
- Es sind rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um bei Feststellung eines SVG unverzüglich dessen Entfernung vom Gefahrenpunkt und Transport zum Sicherstellungsort sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben durchführen zu können. Bei Feststellung eines SVG ist gemäß Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.



VVS MfS o008-32/82

Die Suchmaßnahmen sind unter Beachtung der vom festgestellten SVG ausgehenden möglichen Gefahren unverzüglich fortzuführen mit dem Ziel, eventuell weitere versteckte Sprengkörper aufzufinden.

- Verläuft die Suche ergebnislos, sind die zur Abwendung unmittelbarer Gefahren eingeleiteten Maßnahmen entsprechend den Erfordernissen der politisch-operativen Lage rückgängig zu machen.

2.2. Operativ-taktisches Vorgehen und Verhalten bei Feststellung von SVG

Ausgehend von der Tatsache, daß aus wissenschaftlich-technischer Sicht äußerst vielfältige und vielgestaltige Möglichkeiten zur Herstellung von Gegenständen mit Sprengwirkung bestehen, und von der Vielfalt der Möglichkeiten, einen Sprengkörper zu tarnen, sind nachstehende Grundsätze des operativ-taktischen Vorgehens und Verhaltens durchzusetzen:

- Bei Feststellung eines SVG muß der Verdacht begründet sein, u. a. durch
 - . besondere Umstände der Feststellung und Beschaffenheit des Gegenstandes,
 - . diesbezügliche anonyme oder pseudonyme Androhungen,
 - . Informationen über geplante bzw. in Vorbereitung befindliche terroristische Anschläge oder andere Gewaltakte,
 - . Informationen über feindlich-negative Aktivitäten bzw. verdächtiges Verhalten von Personen im jeweiligen Objekt bzw. Bereich,
 - . die politische, ökonomische bzw. militärische Bedeutung des jeweiligen Objektes bzw. Bereiches.

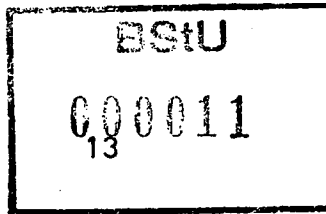
BSIU

000010

12

Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, insbesondere auch die Befragung ortskundiger und als Zeugen In Frage kommender Personen, um die Verdachtsgründe zu überprüfen.

- Bei der Feststellung von SVG ist davon auszugehen, daß sie jederzeit explodieren bzw. detonieren können und die Zeit in der Regel gegen die Möglichkeit einer Gefahrenbeseitigung läuft. Unverzügliches, jedoch besonnenes Handeln ist daher dringend erforderlich.
- Die zu Absperr-, Räumungs- und Suchmaßnahmen eingesetzten Kräfte haben festgestellte SVG nicht zu berühren, zu öffnen, zu verlagern oder zu erschüttern. Die Annäherung hat nur durch einen Angehörigen und nur soweit zu erfolgen, wie es zur Einschätzung des SVG zwingend notwendig ist.
- Das Aussehen, die Beschaffenheit und genaue Lage des SVG sind festzustellen und möglichst fotografisch zu dokumentieren. In jedem Fall, auch bei fotografischer Dokumentierung, sind detailgetreue Skizzen sowie Beschreibungen des SVG und des Fundortes anzufertigen.
- Entsprechend dem Ergebnis einer ersten Einschätzung der möglichen Wirkung des vermuteten Sprengkörpers unter den gegebenen örtlichen Umständen und Bedingungen sind - soweit noch nicht erfolgt - Sofortmaßnahmen bzw. weitere Maßnahmen zur Räumung, Absperrung und Sicherung gefährdeter Objekte bzw. Bereiche einzuleiten und durchzuführen. Die im betreffenden Objekt bzw. Bereich und in seiner unmittelbaren Umgebung vorhandenen Gas-, Wasser- und Energiesysteme sind sofort abzuschalten. Es sind Maßnahmen zur Bekämpfung der im Falle einer Explosion bzw. Detonation zu erwartenden Folgen und zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung geschädigter Personen einzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen sind so - wenn erforderlich legendiert - durchzuführen, daß das Entstehen von Panik, Unsicherheit und Unruhe verhindert und die Öffentlichkeitswirksamkeit weitgehend eingeschränkt werden.



VVS MfS o008-32/82

- Die Feststellung von SVG ist unverzüglich dem zuständigen dienstlichen Leiter zu melden (s. Anlagen 1 und 2), durch den die Anforderung der zuständigen Spezialisten zu erfolgen hat. Entsprechend den Grundsätzen des operativen Meldewesens im MfS sind die Leiter der zuständigen operativen Dienstseinheiten zu informieren.

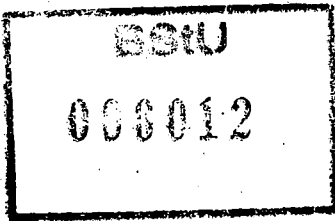
Alle weiteren Maßnahmen sind so zu organisieren, daß der Aufenthalt in der Gefahrenzone, einschließlich Transportweg und Sicherstellungs-ort, ausschließlich nur zur Durchführung unbedingt notwendiger Handlungen und nur durch einzelne Personen erfolgt. Alle Vorbereitungs-handlungen sind in sicherer Deckung durchzuführen.

In Abhängigkeit von der jeweiligen konkreten Lage hat das weitere Vorgehen gemäß den Hinweisen der Anlage 3 zu erfolgen.

2.3. Maßnahmen nach erfolgter Explosion bzw. Detonation eines Sprengkörpers

Im Vorgehen und Verhalten nach erfolgter Explosion bzw. Detonation eines Sprengkörpers sind Ruhe und Besonnenheit zu gewährleisten. Unter Beibehaltung oder in Erweiterung der angewendeten Legendierung sind unverzüglich solche Maßnahmen durchzusetzen, die

- die sofortige notwendige Hilfeleistung gegenüber geschädigten Personen und die Verhinderung weiterer Gefährdungen gewährleisten,
- den Ausbruch einer Panik sowie die Störung bzw. Behinderung der eingeleiteten Maßnahmen verhindern,
- weitere Schädigungen durch Brand, Gasaustritt, Wassereintrich u. a. weitgehend ausschließen,
- die Öffentlichkeitswirksamkeit weitgehend einschränken,

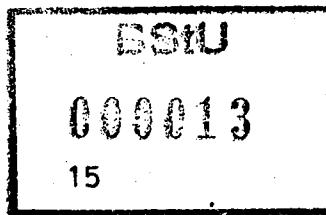


- eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit im betroffenen sowie im angrenzenden Bereich gewährleisten.

Gleichlaufend ist sicherzustellen, daß

- der Ereignisort entsprechend den Erfordernissen abgesperrt wird und nur durch Beauftragte der Ermittlungs- und Untersuchungsorgane betreten werden darf,
- vor der Durchführung weiterer Maßnahmen am Ereignisort die sachkundige Sicherstellung und Dokumentation von Spuren und Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, erfolgt,
- die Spurensicherung vor dem Eintreffen der Spezialisten nur dann erfolgt, wenn durch Witterungseinflüsse oder Folgen der Explosion bzw. Detonation Spuren vernichtet oder beseitigt werden könnten,
- alle am Ereignisort eingetretenen Veränderungen dokumentiert werden, damit eine Rekonstruktion vorgenommen werden kann,
- tatverdächtige Personen vorläufig festgenommen und Zeugen festgestellt werden,
- unbefugte Personen, vor allem aus- und inländische Journalisten, vom Ereignisort ferngehalten werden, sofern keine anderen Weisungen erfolgen.

Die am Ereignisort handelnden Angehörigen des MfS und Kräfte anderer Organe und Einrichtungen haben höchste Wachsamkeit zu üben, um weitergehende terroristische Angriffe - besonders unter Berücksichtigung, daß mit der Explosion bzw. Detonation eines Sprengkörpers die Ablenkung der Schutz- und Sicherheitsorgane bzw. die Ablenkung von der eigentlichen feindlichen Zielstellung beabsichtigt werden kann - rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu unterbinden.



VVS MfS o008-32/82

Entsprechend der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich haben die Leiter der Diensteinheiten weitergehende vorbeugende politisch-operative Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im gesamten Verantwortungsbereich sowie der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung möglicher weiterer feindlich-negativer Handlungen im politisch-operativen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen einzuleiten und durchzusetzen.

3. Grundsätzliche Aufgaben zur Verhinderung der Beförderung bzw. Weiterleitung von sprengkörperverdächtigen Paketen und Briefen

Die Leiter der Diensteinheiten der Linien M und PZF haben ihre Dienst- einheiten auf die mögliche Anwendung der in nichtsozialistischen Staaten verbreiteten terroristischen Methode der Versendung von als Pakete oder Briefe getarnten Sprengkörpern auf postalischem Wege in der DDR einzustellen und in die Lage zu versetzen, durch wirksame vorbeugende Maßnahmen und den zielgerichteten Einsatz ihrer spezifischen Mittel und Methoden sowie im politisch-operativen Zusammenwirken mit den zuständigen Diensteinheiten der Zollverwaltung der DDR derartige Gewaltakte bzw. schädigende Auswirkungen zu verhindern.

Die Leiter der selbständigen Abteilungen M und PZF haben auf ihren Linien die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Angehörigen sowie zur Realisierung der politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen erforderlichen grundsätzlichen Verhaltens- bzw. Vorgehensweisen vorzugeben.

Die Leiter der objektmäßig zuständigen Diensteinheiten haben bei der politisch-operativen Sicherung vor allem bedeutsamer Objekte davon auszugehen, daß als Pakete, Briefe oder andere Gegenstände getarnte Sprengkörper auch durch terroristische Elemente persönlich oder durch dritte Personen bei den betreffenden Objekten oder Personen abgelegt bzw. übergeben werden können.

Sie haben insbesondere zu gewährleisten:

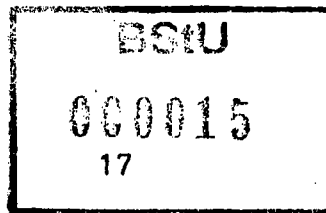
- die Verhinderung der Weiterleitung und die Sicherstellung sprengkörperverdächtiger Sendungen,
- die sofortige Anforderung des Spezialisten der zuständigen Dienst-
einheit,
- die Durchsetzung der Hinweise des Spezialisten zum weiteren Ver-
halten und Vorgehen,
- die Sicherung von Beweismitteln entsprechend den Prinzipien der
kriminalistischen Spurensicherung,
- den zielgerichteten Einsatz inoffizieller Kräfte zur Aufdeckung und
Aufklärung der Täter, ihrer Verbindungen, der Begehungsweise der
Tat sowie zur Erarbeitung anderer operativ bedeutsamer Hinweise.

4. Verantwortung und Aufgaben des OTS

Der Leiter des OTS hat die Schaffung von wissenschaftlich-techni-
schen Voraussetzungen für die Bergung, den Transport und die Unter-
suchung von SVG bzw. Sprengkörpern im MfS zu gewährleisten, ins-
besondere:

- die, systematische Erfassung und Auswertung von Informationen
über
 - . im Zusammenhang mit Terror- und anderen operativ bedeutsamen
Gewaltakten angewandte Sprengkörper,
 - . neueste Erkenntnisse und Erfahrungen zur Abwehr bzw. Bekämpfung
derartiger Gewaltakte sowie zum zweckmäßigen und wirksamen ope-
rativ-taktischen Vorgehen und Verhalten bei der Feststellung von
SVG.

Dazu haben die Leiter der Dienstseinheiten alle relevanten Informa-
tionen unverzüglich an den Leiter des OTS zu übermitteln;



VVS MfS 0008-32/82

- die Entwicklung wirksamer operativ-technischer Mittel und Methoden zum Erkennen, zur Bergung, zum Abtransport und zur Untersuchung von Sprengkörpern bzw. SVG sowie die Einführung dieser Mittel und Methoden im MfS;
- die Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen an andere zuständige Diensteinheiten und deren sachkundige Beratung bei der materiell-technischen Sicherstellung entsprechender Aufgaben, insbesondere die Unterstützung der HA IX und der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen bei der Ausbildung der Spezialisten dieser Diensteinheiten;
- die Unterstützung der HA Kader und Schulung bei der Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen militärisch-tschechistischen Ausbildung aller Angehörigen der operativen Diensteinheiten sowie bei der spezifischen Befähigung ausgewählter Angehöriger operativer Diensteinheiten auf diesem Gebiet durch Beratung und Zuarbeit für entsprechende Ausbildungsunterlagen.

Der Leiter des OTS hat weiterhin die Bergung, den Transport und die Untersuchung von SVG bzw. Sprengkörpern und Sprengkörperimitationen zu gewährleisten und zu diesem Zweck zu sichern:

- die materiell-technische Ausrüstung und Sicherstellung der Spezialisten des OTS auf dem erforderlichen wissenschaftlich-technischen Niveau;
- die ständige Bereitschaft und den Einsatz von Spezialisten sowie Technik zur Bergung und zum Abtransport von SVG auf dem Territorium der Hauptstadt der DDR, Berlin, und auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld. Einsätze der Spezialisten des OTS außerhalb dieses Territoriums erfolgen nur auf Anforderung der betreffenden Abteilung IX der Bezirksverwaltung, wenn dazu die politisch-operative Notwendigkeit vorliegt;

- das differenzierte Zusammenwirken mit den Munitionsbergungsdiensten (MBD) der DVP entsprechend den dazu getroffenen Vereinbarungen;
- die Untersuchung von SVG bzw. Sprengkörpern und Sprengkörperimitationen zur Beweiserhebung.

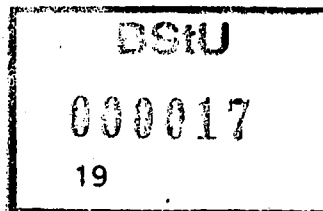
5. Verantwortung und Aufgaben der HA IX und der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen

Der Leiter der HA IX bzw. die Leiter der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen haben über die Realisierung der grundsätzlichen Aufgaben der Diensteinheiten der Linie IX hinaus zu gewährleisten:

- die ständige Qualifizierung der Mitarbeiter der HA IX und der Spezialkommissionen der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen, die bei der Feststellung von SVG zum Einsatz kommen, in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter des OTS;
- die Unterstützung der Abteilungen Kader und Schulung der Bezirksverwaltungen bei der Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen militärisch-tschechistischen Ausbildung der Angehörigen der operativen Diensteinheiten sowie bei der spezifischen Befähigung ausgewählter Angehöriger operativer Diensteinheiten;
- das den jeweiligen konkreten Erfordernissen Rechnung tragende differenzierte Zusammenwirken mit den territorialen Munitionsbergungsdiensten (MBD) entsprechend den dazu abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vereinbarungen.

Die Abteilungen IX/Spezialkommissionen der Bezirksverwaltungen sind einsatzmäßig unmittelbar verantwortlich für die Bezirke der DDR.

Die HA IX und die Abteilung IX der Bezirksverwaltung Berlin haben bei Notwendigkeit dem OTS in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und am Flughafen Berlin-Schönefeld Unterstützung zu gewähren.



VVS MfS o008-32/82

6. Ausbildung und Befähigung der Angehörigen der Dienstseinheiten

Der Leiter der HA Kader und Schulung hat in Abstimmung mit dem Leiter des OTS und dem Leiter der HA IX zu gewährleisten:

- die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Erkennen und das operativ-taktische Vorgehen und Verhalten bei der Suche und Feststellung von SVG sowie die Entwicklung entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten bei allen Angehörigen der operativen Dienstseinheiten und Angehörigen, die zur Lösung spezifischer Sicherungsaufgaben eingesetzt werden, im Rahmen der militärisch-terroristischen Ausbildung sowie
- die spezifische Befähigung ausgewählter Angehöriger des MfS, die bei Feststellung von SVG zur Erstüberprüfung eingesetzt werden können.

Die bisherige Ausbildung der Sprengberechtigten und Sprenghelfer ist entsprechend der Aufgabenstellung dieser Durchführungsbestimmung zu erweitern mit dem Ziel, sie bei Notwendigkeit zu Erstüberprüfungen einsetzen zu können.

Die Zahl der Sprengspezialisten des MfS ist entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen zu erweitern.

Die Leiter der Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß ausgebildete Spezialisten nur in zwingenden Fällen versetzt bzw. umgesetzt werden. Im erforderlichen Falle sind rechtzeitig geeignete Ersatzkader auszubilden.

7. Sicherstellung und Verwahrung von Sprengmitteln

Die Sicherstellung und Verwahrung von Sprengmitteln hat gemäß den dazu erlassenen speziellen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

DSIU

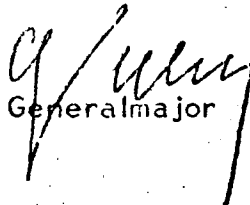
000018

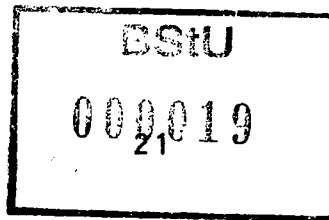
20

8. Schlußbestimmungen

Die Leiter der Hauptabteilungen/selbst. Abteilungen sowie Bezirksverwaltungen haben auf der Grundlage der Dienstanweisung Nr. 1/81 des Genossen Minister vom 16. 3. 1981, GVS MfS 0008-12/81, und dieser Durchführungsbestimmung in eigener Zuständigkeit die für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen spezifischen Weisungen zu erlassen, Handlungsvarianten zu erarbeiten bzw. zu präzisieren und die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten, das differenzierte politisch-operative Zusammenwirken mit anderen Organen und Einrichtungen sowie die materiell-technische Sicherstellung der Aufgaben zu gewährleisten.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Generalmajor



VVS MfS o008-32/82

Anlage 1

Inhalt der Meldung über die Feststellung von SVG (außer Sendungen im Postverkehr)

1. Dienst Einheit, Dienstgrad, Name
2. Kennwort "SVG" einschließlich Kurzbezeichnung ("Tasche", "Koffer", "Beutel", "Kiste", "Kinderwagen", "Pkw" u. ä.)
3. Wann, wo und unter welchen Umständen festgestellt?
4. Beschreibung des Gegenstandes
 - Form, Aussehen und Abmessungen (Länge, Breite, Höhe),
 - Gewicht (geschätzt),
 - Verpackungsart, einschließlich verwendete Materialien,
 - Beschriftung, Aufkleber o. ä.
5. Erkannte wesentliche Merkmale, die den Verdacht begründen
 - Art und Weise der Ablage oder der Anbringung usw.,
 - festgestellte äußere Merkmale (Kontakte, Drähte, "unnormale Veränderungen" u. a.),
 - wahrgenommene innere Reaktionen (Ticken, Zischen u. ä.) und konkrete Beschreibung ihrer Art,
 - besonders gefährdeter Bereich, mögliche Auswirkungen einer Explosion bzw. Detonation,
 - wesentliche Zusammenhänge zur politisch-operativen Lage im Bereich des Fundortes,
 - Vorliegen von Hinweisen auf Gewaltakte bzw. auf Androhung von Gewaltakten.

BSIU

000020

22

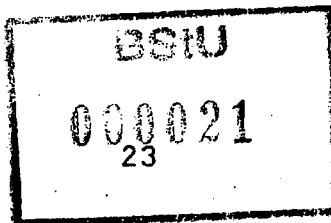
6. Bisher möglicher Transportweg bis zur Feststellung

- Transportmittel (Luftfahrzeug, Schiff, Schienenfahrzeug, Kfz, Person oder Personen) und die zu schlußfolgernden Handhabungen bis zur Ablegung, Befestigung usw.,
- weitere zu beachtende wesentliche Umstände.

7. Vorgesehene, veranlaßte und durchgeführte Maßnahmen, einschließlich in bezug auf die Beförderung des SVG zum Sicherstellungsort

- kurze Erläuterung der Maßnahmen,
- Beschaffenheit des Sicherstellungsortes.

8. Benennung des Ortes, wo die Spezialisten erwartet werden und der Möglichkeit des telefonischen Rückrufes durch Spezialisten des MfS.

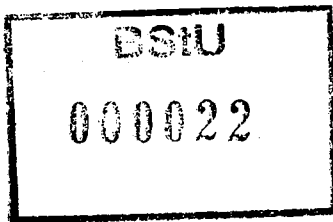


VVS MfS o008-32/82

Anlage 2

Inhalt der Meldung über die Feststellung sprengkörperverdächtiger Pakete oder Briefe

1. Dienst Einheit, Dienstgrad, Name
2. Kennwort "SVG", einschließlich Kurzbezeichnung "Paket" oder "Brief"
3. Wann, wo und unter welchen Umständen festgestellt?
4. Beschreibung des Gegenstandes
 - Abmessung (Länge, Breite, Höhe),
 - Gewicht (geschätzt oder gewogen),
 - Verpackungsart, einschließlich verwendetes Material,
 - bedeutsame äußere Merkmale
5. Konkretes Ergebnis der Erstüberprüfung
 - zweifelsfrei erkannter Sprengkörper (Sprengstoff, Zünder u. a.),
 - erkannte oder wahrscheinliche Art der Zündauslösung,
 - verdachtsbegründende Momente,
 - sonstige politisch-operativ zu beachtende Feststellungen
6. Bisher möglicher Transportweg zur Feststellung
 - Absender bzw. Abgangspostamt (Poststempel),
 - Transportart (per Luft, Bahn, Kfz, Bote),
 - weiter zu beachtende Umstände
7. Kurze Beschreibung des Ablegeortes
8. Benennung des Ortes, wo die Spezialisten erwartet werden und der Möglichkeit des telefonischen Rückrufes durch Spezialisten des MfS

Anlage 3Hinweise zum Vorgehen bei der Feststellung von SVG

Bei der Feststellung von SVG sind unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung erfolgten Festlegungen

- sofort die zuständigen Spezialisten anzufordern und über den Sachverhalt gemäß Anlage 1 bzw. 2 zu informieren,
- die erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung eventuell entstehender Brände, Havarien o. a. Störungen einzuleiten und eine eventuell notwendige medizinische Versorgung zu sichern,
- ein geeigneter, aus einer Deckung einsehbarer, von Gebäuden, Straßen, Wegen sowie unter- und überirdischen Versorgungsleistungen genügend weit entfernter, die Anfahrt mit einem Fahrzeug (Lkw) ermöglichender Sicherstellungsort vorzubereiten,
- erforderlichenfalls splitterlose und energieaufnehmende Materialien (Sandsäcke, Matratzen, Faschinen u. a.) bereitzustellen, geschlossene Räume auf eine mögliche Explosion bzw. Detonation vorzubereiten (z. B. Türen und Fenster öffnen),
- der schnelle und sichere Zugang für die Spezialisten zu gewährleisten,
- die Handlungen der Spezialisten zu unterstützen.

In den Fällen, in denen

- der begründete Verdacht einer bevorstehenden Explosion oder Detonation in bzw. an solchen Objekten besteht, deren teilweise oder völlige Zerstörung schwerwiegenden Personen-, politischen oder materiellen Schaden zur Folge haben würde und
- eine Funkfern- oder Zeitauslösung im gegebenen Moment als unwahrscheinlich einzuschätzen ist und

